

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der MAI International GmbH

Gültig ab 1. Oktober 2008



VERTRAGSABSCHLUSS:

1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, anerkennt der Käufer mit Auftragserteilung unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
Der Käufer stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Käufers unwidersprochen bleiben.
2. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen werden für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, insbesondere auch für Nachbestellungen, vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn bei zukünftigen Bestellungen nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird oder der Käufer zu anderen Bedingungen bestellt, ohne dass wir ausdrücklich widersprechen.
3. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.
4. Sämtliche Angebote sind freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung. Abbildungen, Zeichnungen und Markenangaben wie immer gearteter Weise sind unverbindlich.
5. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
6. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen, auch wenn sie durch unsere Außendienstmitarbeiter getätigt bzw. getroffen werden, sind für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
7. Die Annahme des Auftrages erfolgt durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Lieferung mit dem Vorbehalt der Teilannahme und Teillieferung.
8. Bei Lieferung aufgrund telefonischer Bestellungen gehen die Folgen etwaiger durch Hörfehler und Missverständnisse verursachter Lieferungen nicht zu unseren Lasten. Der Käufer kann sich dabei nicht darauf berufen, dass alle Abschlüsse, Vereinbarungen etc. von uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich werden.

LIEFERUNG UND VERSAND:

1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart erfolgen sämtliche Lieferungen FCA (Incoterms 2000) Feistritz/Drau.
2. Wir sind bestrebt, vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine nach Möglichkeit einzuhalten. Die angegebenen Lieferfristen und termine sind freibleibend, das heißt ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadenersatzansprüche aller Art und Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen.
3. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und der Beibringung erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Lieferfristen und termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesen oder anderen Abschlüssen uns gegenüber im Verzug ist. Das gilt entsprechend für Liefertermine.
4. Der vorstehende Punkt gilt auch, falls Lieferfristen oder termine ausdrücklich als fest vereinbart wurden.

LIEFERVERZUG:

Wird der vom Auftraggeber ausdrücklich zur Bedingung gemachte Liefertermin überschritten, kann der Auftraggeber bzw. Käufer nach fruchtlosem Verstreichen oder nach 30 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

RÜCKTRITT:

1. Stornierungen und Sistierungen von Aufträgen sind nur im beidseitigen Einvernehmen möglich.
2. Ein eventueller Rücktritt vom Vertrag ist auf jeden Fall nur solange möglich, als unsererseits noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; als Ausführungshandlung ist besonders der Beginn der Produktion für eine Lieferung bzw. die Bestellung von Waren bei Vorlieferanten anzusehen.
3. Im Falle eines Stornos gilt eine Stornogebühr von 15 % als vereinbart. Die Stornogebühr schließt etwaige Schadenersatzansprüche wegen Rücktritts vom Vertrag nicht aus.
4. Bei allfälligen Sonderanfertigungen für den Käufer verfällt eine gegebene Anzahlung bei Rücktritt vom Vertrag ersatzlos.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der MAI International GmbH

Gültig ab 1. Oktober 2008



PREISE:

1. Maßgebend sind unsere jeweils am Tag der Annahme des Auftrages gültigen Preislisten oder unsere Angebote.
2. Die Preise verstehen sich FCA Feistritz/Drau gemäß INCOTERMS 2000
3. Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.
4. Zusätzlich berechnen wir für Verkäufe in Österreich und der Europäischen Union gesondert die Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Satz.
5. Ausgenommen sind Kunden mit Sitz in der EU, die uns bei Bestellung Ihre gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer bekanntgeben.
6. Kostenvoranschläge für wie immer geartete Arbeiten geben regelmäßig nur angenäherte Preise, nicht aber den verbindlichen Endpreis wieder.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

1. Grundsätzlich hat die Zahlung nach 30 Tagen ab Auslieferung in bar unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung zu erfolgen. Davon abweichende Zahlungskonditionen sind nur gültig, wenn diese schriftlich von uns bestätigt werden.
2. Für Teillieferungen sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, entsprechende Teilzahlungen zu leisten.
3. Ein Skontoabzug, falls schriftlich ausdrücklich vereinbart, ist nur dann zulässig, wenn keine älteren fälligen Forderungen bestehen.
4. Sämtliche Zahlungen sind spesenfrei auf das von uns angegebene Konto zu leisten. Zur Hereinnahme von Schecks und Wechsel sind wir nicht verpflichtet; deren Gutschrift erfolgt erfüllungshalber unter Vorbehalt der tatsächlichen Einlösung mit Wert der tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit.
5. Alle durch die Entgegennahme von Wechsel oder Schecks entstehenden Kosten, insbesondere Diskontspesen und Zinsen gehen zu Lasten des Käufers.

ZAHLUNGSVERZUG, VERZUGSZINSEN, MAHN- UND INKASSOSPESEN

1. Bei Zahlungsverzug, oder wenn uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht nach geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, sind alle übrigen noch offenen Forderungen auch aus Wechsel ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit und ihre Art sofort fällig.
2. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten, Lieferungen auch ohne schriftliche Bekanntgabe einzustellen, von der Erstellung von Sicherheiten abhängig zu machen oder nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme vorzunehmen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.
3. Neuaufträge können von uns angenommen werden, eine weitere Bearbeitung und Auslieferung erfolgt jedoch nicht.
4. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem 12-Monats EURIBOR jährlich, mindestens jedoch 9% p. a. zu verrechnen.
5. Der Käufer verpflichtet sich im Fall des Verzuges, auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen (im Speziellen auch im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros), soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen.

EIGENTUMSVORBEHALT:

1. Die Sicherung der Kaufpreisforderung stellt einen Hauptpunkt des Vertrages dar.
2. Gelieferte Waren, Muster oder Sachen unserer Firma bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller wie immer gearteter offener Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung unser Eigentum (Vorbehaltsware), wobei Verjährung ausdrücklich ausgeschlossen wird.
3. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Waren handelsüblicherweise im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Wird noch nicht bezahlte Ware weiterveräußert, so tritt der Käufer die gegen Dritte entstehenden Forderungen in Höhe unseres jeweiligen Guthabens schon jetzt an uns ab.
4. Wir sind zur Offenlegung der Abtretung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Der Käufer hat uns die zur Verfolgung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich schriftlich zu erteilen.
5. Der Käufer ist nicht berechtigt, unsere unbezahlte Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er ist weiters verpflichtet, dritten Personen gegenüber unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis davon zu setzen, wenn von dritter Stelle Ansprüche auf die Ware erhoben werden bzw. die Zwangsvollstreckung eingeleitet wird.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der MAI International GmbH

Gültig ab 1. Oktober 2008



6. Im Falle von Zahlungsverzug oder wenn uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht nach geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern (siehe oben) können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückübertragung auf Kosten des Käufers verlangen. Weiters sind wir berechtigt, beim Käufer die noch vorhandenen Bestände aus den Lieferungen feststellen und zurückzuholen, ohne dass dies den Rücktritt vom Vertrag zur Folge hat, der aber dennoch durchgeführt werden kann. Der Käufer stimmt in den genannten Fällen der Wegnahme der gelieferten Ware schon jetzt zu.

GEWÄHRLEISTUNG:

Mängel der Ware, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden gemäß den folgenden Vorschriften behandelt:

1. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes.
2. Der Käufer hat die Pflicht die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und erforderlichenfalls durch einen Probelauf zu prüfen, ob die gelieferte Ware mangelfrei ist und für die vorgesehene Verwendung geeignet ist.
3. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware durch den Käufer unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich mittels Einschreibebriefes uns gegenüber zu erheben.
4. Transportschäden oder Verluste sind uns unverzüglich unter gleichzeitiger Einsendung eines vom Transportunternehmen und dem Käufer unterzeichneten Schadensprotokolls zu melden.
5. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 12 Monate nach Versand der Ware zu rügen. Nach Ablauf der Zwölfmonatsfrist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund immer, ausgeschlossen.
6. Für den Umstand, dass etwaige Mängel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, trägt stets der Käufer die Beweislast.
7. Soweit der Verkäufer Maßnahmen zur Schadensminderung trifft oder in Verhandlungen wegen eines gerügten Mangels eintritt, gilt dies weder als Mangelerkenntnis noch als Verzicht auf den Einwand nicht rechtzeitig erhobene Rüge.
8. Durch Witterungseinflüsse entstandene Schäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
9. Sämtliche Schäden, die aufgrund von Benutzungs- und Bedienungsfehlern von uns gelieferter Maschinen und Sachen auftreten bzw. durch falsches oder fehlerhaftes Einbauen entstehen, werden von uns nicht getragen.
10. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Schaden auf Änderungen zurückzuführen ist, die vom Besteller oder von dritten Personen vorgenommen wurden. Auch dann, wenn der Besteller bzw. Käufer versucht, den Schaden selbst oder durch Dritte zu beheben.
11. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, oder gibt er uns keine Möglichkeit zur Nachbesserung, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
12. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
13. Für Verschleißteile wird keine wie immer geartete Gewährleistung übernommen.
14. Eine Inanspruchnahme des Regressanspruches nach erfolgter Gewährleistung an Konsumenten gemäß § 933b ABGB durch den Käufer ist ausdrücklich ausgeschlossen.
15. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

HAFTUNG

1. Der Ersatz von Mängelfolgeschäden bzw. Folgeschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen, Betriebsunterbrechungen, Stillstandszeiten), des entgangenen Gewinns, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Ersatz reiner Vermögensschäden gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umfasst jedoch nicht zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Wir haften nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
3. Die Haftung ist insgesamt beschränkt auf Leistungen aus unserer Betriebshaftpflichtversicherung, darüber hinaus bei Verletzung vertraglicher Pflichten jedenfalls auf den Materialwert derjenigen Lieferung, die schadensursächlich war.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden infolge der Verletzung des Lebens, der körperlichen Integrität oder der Gesundheit eines Menschen.
5. Vorverhandlungen können in keiner Weise zu Schadenersatzansprüchen uns gegenüber führen.

PRODUKTHAFTUNG:

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ i.S.d PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weiß nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der MAI International GmbH

Gültig ab 1. Oktober 2008



AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG:

1. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit wie immer gearteten allfälligen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
2. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages.

DATENSCHUTZ, DATENSPEICHERUNG:

Wir speichern und verarbeiten die im Rahmen unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer erhaltenen personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

PLÄNE UND UNTERLAGEN:

1. Die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Preis, Leistung, etc. sind nicht verbindlich. Sie sollen dem Käufer lediglich einen allgemeinen Überblick über die angebotene Ware geben
2. Diese Angaben werden nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
3. Die von uns angefertigten Pläne sind nach bestem Wissen erstellt, ohne dass hieraus Rechte gegen uns geltend gemacht werden können.

URHEBERRECHT

Zeichnungen, Entwürfe, Schemen, Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u.dgl.m. stets unser geistiges Eigentum (Urheberrecht) unter Schutz der einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmungen, Wettbewerb usw.

HÖHERE GEWALT:

Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen unter anderem auch Streiks, größere Betriebsstörungen, Anfall von Ausschuss bei Liefergegenständen sowie alle Umstände gehören, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zwar einerlei ob sie bei uns oder einem unserer Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

SCHRIFTFORM:

Käufer und Verkäufer verzichten auf den Einwand jeglicher mündlicher Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind im gegenteiligen Fall jedenfalls als unwirksam und als nicht zustande gekommen anzusehen.

TEILUNWIRKSAMKEIT:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen wirksam. Käufer und Verkäufer verpflichten sich unverzüglich, eine neue wirksame Bestimmung, die einem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt, zu vereinbaren.

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND:

Erfüllungsort ist für unsere Leistung als auch die Gegenleistung unser Firmensitz in der Werkstrasse 17, 9710 Feistritz / Drau, Österreich.

Bei der Klärung für Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Verkaufsbedingungen, auch im Falle einer Prozessführung, sowie hinsichtlich der in diesen Bedingungen nicht geregelten Umstände sowie für alle Streitigkeiten aus der gesamten wie immer gearteten Geschäftsverbindung gilt ausschließlich materielles Österreichisches Recht und Klagenfurt als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.